



Reformierte Kirchen
Bern-Jura-Solothurn
Eglises réformées
Berne-Jura-Soleure

Landeskirchengesetz: Was sich nicht ändert

Das neue Landeskirchengesetz, das ab 1. Januar 2020 gilt, bringt nicht nur Änderungen mit sich. Einiges bleibt gleich wie bisher oder verbessert sich für die Kirchgemeinden sogar. Dies ist ein erster Beitrag einer Serie, die über das neue Landeskirchengesetz informiert.

Auf den 1. Januar 2020 werden die Anstellungsverhältnisse der Pfarrpersonen vom Kanton auf die Landeskirche übertragen. Für die Kirchgemeinden ändert sich dadurch wenig, der Übergang der Pfarrdienstverhältnisse wurde so gestaltet, dass die Kirchgemeinden rechtlich möglichst wenig anpassen müssen. Die Kirchgemeinden bleiben Anstellungsbehörde und entscheiden über Einstellungen oder allfällige Entlassungen. Neu ist aber die Landeskirche Arbeitgeberin anstelle des Kantons. Das neue Personalrecht für die Pfarrschaft orientiert sich stark am bisherigen kantonalen Recht, versichert bleiben die Pfarrpersonen weiterhin bei der Bernischen Pensionskasse. Auch sonst ändert sich für die Pfarrpersonen wenig, ausser dass der Lohn von der Landeskirche ausbezahlt wird. Kirchgemeindeeigene Pfarrstellen werden dienstrechtlich gleich behandelt wie die übrigen Pfarrstellen, das heisst die Landeskirche tritt auch ihnen gegenüber als Arbeitgeberin auf. Anstellungsbehörde bleibt die Kirchgemeinde. Die Landeskirche stellt den Kirchgemeinden den Lohnanteil für die kirchgemeindeeigenen Pfarrstellen in Rechnung. Nach wie vor gilt auch die Pfarrstellenzuordnungsverordnung.

Verbesserter Datenzugang

Die Kirchgemeinden sind weiterhin der Gemeindegeseztgebung und der Finanzaufsicht des Kantons unterstellt. Des Weiteren gelten für sie die Bestimmungen des kantonalen Datenschutzes und des öffentlichen Beschaffungswesens. Der Zugang zu Daten wurde grundsätzlich verbessert. Kirchgemeinden können von den Schulleitungen «Klassenlisten sowie weitere für die Organisation des kirchlichen Unterrichts nötige Angaben» unentgeltlich beziehen. Pfarrpersonen dürfen für ihre seelsorgliche Tätigkeit von Spitälern, Heimen und Vollzugsanstalten Namen und Adressen von reformierten Konfessionsangehörigen verlangen, sofern die betroffenen Personen nichts dagegen haben. Der Zugang zu den Einwohnerkontrolldaten wurde ebenfalls verbessert, der organisatorische Handlungsspielraum für Kirchgemeinden erweitert. Neu können beispielsweise besondere Regelungen zu-gunsten kirchlicher Minderheiten vorgesehen, Kirchenkreise gestärkt oder zweisprachige Kirchgemeinden gebildet werden.

Wir werden weiterhin im Refbejuso-Newsletter und auch im ENSEMBLE über die Änderungen berichten, die das neue Landeskirchengesetz mit sich bringt. Im nächsten Beitrag werden wir darüber informieren, was sich für Kirchgemeinden und Pfarrpersonen ändert, beziehungsweise wo teilweise Handlungsbedarf besteht.

Kommende Beiträge:

- Was für Kirchgemeinden und Pfarrpersonen alles ändert (Ende September im ENSEMBLE)
- Wer sind die Ansprechpersonen für Kirchgemeinden und Pfarrpersonen (9.9. im Newsletter)
- Änderung I: Datenschutz und Datenzugang (23. 9. Im Newsletter)
- Änderung II: Organisatorischer Handlungsspielraum der Kirchgemeinden (21. 10. Im Newsletter)
- Änderung III: Administrative Änderung für Pfarrschaft (11. 11. im Newsletter)
- Änderung IV: Berichterstattung der Kirchgemeinden an Kanton (25. 11. Newsletter)
- Aktualisierung Handbuch für Kirchgemeinderäte (9. 12. Newsletter und Ende November ENSEMBLE)